

MASCHA HESSE

Diktierte Parteiautonomie

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

486

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

486

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Mascha Claire Cella Hesse

Diktierte Parteiautonomie

Zur AGB-Kontrolle von internationalen Rechtswahl-,
Gerichtsstands- und Schiedsklauseln
im europäischen Rechtsraum

Mohr Siebeck

Mascha Claire Cella Hesse, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Kopenhagen; 2014 Erstes Staatsexamen; danach Wissenschaftliche Mitarbeit am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, internationales und vergleichendes Wirtschaftsrecht, Rechtstheorie an der Universität Bremen; Rechtsreferendariat am Kammergericht Berlin; 2021 Zweites Staatsexamen; 2021 Promotion; seit 2022 Referentin im Bundesministerium der Justiz.

ISBN 978-3-16-160981-7 / eISBN 978-3-16-160982-4
DOI 10.1628/978-3-16-160982-4

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädle in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2020 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen zur Promotion zugelassen. Das Promotionskolloquium fand am 9. Februar 2021 statt. Die Arbeit befindet sich im Wesentlichen auf dem Stand zum Zeitpunkt ihrer Zulassung. Für die Veröffentlichung wurde im Frühjahr 2022 insbesondere die im zweiten Teil analysierte Rechtsprechung zur Kontrolle internationaler Streitbeilegungsklauseln aktualisiert, um neuere Entwicklungen abzubilden (vgl. die Übersichten im Anhang).

Ich danke zunächst meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Graf-Peter Calliess für die Betreuung der Arbeit und den vertrauensvollen Freiraum, den er mir sowohl während meiner Zeit am Lehrstuhl in Bremen als auch anschließend in Berlin ließ. Dank gebührt des Weiteren Herrn Prof. Dr. Christoph Schmid für die rasche Zusage wie dann auch Erstellung seines Zweitgutachtens. Ebenfalls meinen Dank möchte ich der Studienstiftung des deutschen Volkes aussprechen, die mich nicht nur während meiner gesamten Studienzzeit, sondern darüber hinaus noch bei meiner Promotion unterstützt und gefördert hat. Dankend erwähnt seien zudem die Studienstiftung *ius vivum* sowie die Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, die mir jeweils großzügigerweise einen Druckkostenzuschuss gewähren. Bei der Veröffentlichung hilft daneben der Promotionspreis, der mir 2021 vom Bremer Fachbereich in Kooperation mit der Kanzlei Büsing Müffelmann & Theye sowie der Senatorin für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen verliehen wurde. Ich danke zugleich dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und seinen Direktoren für die Aufnahme in die von ihnen herausgegebene Schriftenreihe sowie Herrn Dr. Christian Eckl für die fruchtbare redaktionelle Zusammenarbeit.

Auf meinem (Promotions-)Weg haben mich in den Jahren viele Menschen begleitet und waren wichtig für mich: In akademischer, nicht zuletzt aber auch zwischenmenschlicher Hinsicht möchte ich hier zuerst den Kreis des Europäischen Promotionskollegs „Einheit und Differenz im europäischen Rechtsraum“ an der Humboldt-Universität zu Berlin nennen, das mich im Sommer 2016 nach meiner Rückkehr nach Berlin aufgenommen und mir einen inspirierenden Austausch insbesondere mit den anderen Kollegiat:innen und seinen Förder:innen ermöglicht hat. Aus den Diskussionen unter anderem mit Frau Prof. a.D. Dr.

Christine Windbichler, Herrn Prof. Dr. Martin Eifert und Herrn Dr. Yoan Vilain, LL.M., habe ich vieles mitgenommen. Gleiches gilt für die zahlreichen Gespräche *on and off campus/topic*, etwa mit der „Koch-Crew“.

Privat geht mein größter Dank (unter Auslassung akademischer Titel) an: Lars Howe, Kristin Markmiller, Daniela Matri, Christoph R. Möller, Florian Penski, Liesa Plappert sowie Angelika und Jens Schenk – für ihre Freundschaft und ihr offenes Ohr bzw. ihren Rat, wann immer ich sie brauchte, ob nun in dieser Zeit oder darüber hinaus.

Ich danke zudem zutiefst meinen Eltern, deren unendlicher Liebe und Unterstützung ich mir immer gewiss sein konnte und gewiss sein kann. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Zuletzt aber möchte ich Anne danken, ohne die ich die Jahre nicht hätte verbringen wollen und die große Worte nicht mag. Von daher: Danke dir für alles und noch so vieles mehr!

Berlin, im Juni 2022

Mascha Hesse

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIX

Einleitung	1
----------------------	---

Erster Teil – Die Ziele

<i>Erstes Kapitel: Rechtssicherheit durch parteiautonome Wahl</i>	12
I. Konstitutionelle Unsicherheit als Hemmnis für internationale Verträge	13
II. Rechtssicherheit durch Rechtseinheit	15
III. Rechtssicherheit durch Vereinbarungen	20
IV. Wahlfreiheit als Grundrecht	22
V. Trennung und Unabhängigkeit vom Hauptvertrag	24
VI. Ziel: Rechtssicherheit durch parteiautonome Wahl	26
<i>Zweites Kapitel: Schutz vor AGB durch gerichtliche Kontrolle</i>	28
I. Schwächerenschutz	32
II. Marktversagen	43
III. Typisierung	47
<i>Drittes Kapitel: Zielkonflikte</i>	49
I. Unsicheres Kontrollergebnis	50
II. Uneinheitliche Kontrollvorgaben	52
III. Ungeklärte Rechtsfragen	56

Zweiter Teil – Die Praxis

<i>Viertes Kapitel: Kontrolle von Rechtswahlklauseln</i>	66
I. Inhalt und Wirkung von Rechtswahlklauseln	67
II. Gefahren von Rechtswahlklauseln	72
III. Grenzen im europäischen und nationalen Recht	76
IV. Bestandsaufnahme	89

V. Zwischenfazit	146
<i>Fünftes Kapitel: Kontrolle von Gerichtsstandsklauseln</i>	151
I. Inhalt und Wirkung von Gerichtsstandsklauseln	152
II. Gefahren von Gerichtsstandsklauseln	155
III. Grenzen im europäischen und nationalen Recht	162
IV. Bestandsaufnahme	184
V. Zwischenfazit	263
<i>Sechstes Kapitel: Kontrolle von Schiedsklauseln</i>	267
I. Inhalt und Wirkung von Schiedsklauseln	268
II. Gefahren von Schiedsklauseln	270
III. Grenzen im europäischen, internationalen und nationalen Recht	279
IV. Bestandsaufnahme	287
V. Zwischenfazit	335

Dritter Teil – Die Bewertung

<i>Siebttes Kapitel: Kohärenz der Kontrolle</i>	340
I. Justizgewährungsanspruch als Vergleichsmaßstab	345
II. Gefährdungsstufen und Verzichtsvoraussetzungen	352
III. Kontrollvergleich	382
IV. Kohärenz als Aufgabe von Gesetzgeber(n), Rechtsprechung und Rechtsdogmatik	407
<i>Achtes Kapitel: Weder Rechtssicherheit...</i>	415
I. Unsichere Konkurrenz	417
II. Unsichere Anknüpfung	419
III. Unsichere Kontrollvorgaben	423
IV. Wege zu einer verlässlicheren Kontrolle	427
<i>Neuntes Kapitel: ... noch Schutz vor AGB?</i>	432
I. Schutz durch das nationale Recht	433
II. Schutz durch die Rom I-, Brüssel Ia-VO und das NYÜ	437
III. Stärkere Bekämpfung der Informationsasymmetrie	440
IV. Inhaltliche Schranken für den b2b-Bereich	448
 Abschließende Zusammenfassung	 455

Anhang 1–6: Übersichten zur Rechtsprechungsanalyse sowie zur Kontrollpraxis bei Rechtswahl-, Gerichtsstands- und Schiedsklauseln	467
Rechtsprechungsverzeichnis	493
Literaturverzeichnis	509
Sachverzeichnis	547

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1

Erster Teil – Die Ziele

<i>Erstes Kapitel: Rechtssicherheit durch parteiautonome Wahl</i>	<i>12</i>
I. Konstitutionelle Unsicherheit als Hemmnis für internationale Verträge	13
II. Rechtssicherheit durch Rechtseinheit	15
III. Rechtssicherheit durch Vereinbarungen	20
IV. Wahlfreiheit als Grundrecht	22
V. Trennung und Unabhängigkeit vom Hauptvertrag	24
VI. Ziel: Rechtssicherheit durch parteiautonome Wahl	26
<i>Zweites Kapitel: Schutz vor AGB durch gerichtliche Kontrolle</i>	<i>28</i>
I. Schwächerenschutz	32
1. Apathie des Klauselgegners	35
2. Lektüre und Nichtabschluss als (sinnvolle) Alternativen?	38
3. Ausgleich des Ungleichgewichts	41
II. Marktversagen	43
1. Fehlender bzw. negativer Konditionenwettbewerb	44
2. Korrigierender Markteingriff	46
III. Typisierung	47
<i>Drittes Kapitel: Zielkonflikte</i>	<i>49</i>
I. Unsicheres Kontrollergebnis	50
II. Uneinheitliche Kontrollvorgaben	52
III. Ungeklärte Rechtsfragen	56
1. Anwendbarkeit	57
2. Konkurrenz	61

Zweiter Teil – Die Praxis

<i>Viertes Kapitel: Kontrolle von Rechtswahlklauseln</i>	66
I. Inhalt und Wirkung von Rechtswahlklauseln	67
II. Gefahren von Rechtswahlklauseln	72
1. Senkung des sachrechtlichen Schutzniveaus	72
2. Unbekanntes Recht, unbekannte Rechte	74
III. Grenzen im europäischen und nationalen Recht	76
1. Regulierungsansatz der Rom I-VO	78
2. Bestimmung des maßgeblichen nationalen Rechts	81
a) Rechtswahlstatut	82
b) Anknüpfungstrend Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO	84
IV. Bestandsaufnahme	89
1. Zuschnitt der Rechtsprechungsanalyse	89
2. Einbeziehungskontrolle	93
a) Verhältnis zur Rom I-VO	94
b) Kontrollpraxis	96
3. Inhaltskontrolle	104
a) Verhältnis zur Rom I-VO	105
b) Kontrollpraxis	109
4. Verbot überraschender Klauseln	116
a) Verhältnis zur Rom I-VO	117
b) Kontrollpraxis	119
c) Überraschung wegen geringeren Schutzniveaus	120
d) Überraschung wegen fehlender Erkennbarkeit des Auslandsbezugs	121
e) Überraschung wegen fehlender Nähebeziehung	122
f) Äußere Gestaltung, insbesondere Standort im Vertrag	124
g) Kontrollschwerpunkt	125
5. Transparenzkontrolle	127
a) Verhältnis zur Rom I-VO	129
b) Kontrollpraxis	130
c) Fehlender Hinweis auf Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO	131
d) EuGH – <i>VKI ./ Amazon</i>	132
e) Rechtsdogmatische Kritik und praktische Folgen	133
f) Weitere Fallgruppen	140
V. Zwischenfazit	146
<i>Fünftes Kapitel: Kontrolle von Gerichtsstandsklauseln</i>	151
I. Inhalt und Wirkung von Gerichtsstandsklauseln	152

II. Gefahren von Gerichtsstandsklauseln	155
1. Vereitelung der Rechtsverfolgung	156
2. Senkung des kollisions- und sachrechtlichen Schutzniveaus	160
III. Grenzen im europäischen und nationalen Recht	162
1. Gerichtsstandsklauseln in reinen Inlandsfällen und zugunsten drittstaatlicher Gerichte	164
2. Vorgaben der Brüssel Ia-VO	169
a) Keine Gerichtsstandsklauseln für Verbraucher, Versicherungs- und Arbeitnehmer	170
b) Keine Derogation ausschließlicher Gerichtsstände	172
c) Bestimmtheit, Form – Konsens?	172
3. Materielle Nichtigkeit nach nationalem Recht	177
IV. Bestandsaufnahme	184
1. Zuschnitt der Rechtsprechungsanalyse	184
2. Einbeziehungskontrolle	188
a) Verhältnis zur Brüssel Ia-Verordnung	189
b) Kontrollpraxis	192
c) Gerichtsstandsklauseln im schriftlichen Vertrag	193
d) Gerichtsstandsklauseln im separaten Klauselwerk	199
e) Gerichtsstandsklauseln in laufenden Geschäfts- beziehungen und im internationalen Handel	208
aa) Tatsächlich gelebte Gepflogenheiten und anfängliche Einigung	209
bb) Branchenspezifischer Handelsbrauch und vermutete Kenntnis	218
f) Fremdsprachige Gerichtsstandsklauseln	221
g) Kontrollschwerpunkt	223
3. Inhaltskontrolle	226
a) Verhältnis zur Brüssel Ia-VO	228
b) Kontrollpraxis	236
c) Asymmetrische Gerichtsstandsklauseln	242
4. Verbot überraschender Klauseln	248
a) Verhältnis zur Brüssel Ia-VO	248
b) Kontrollpraxis	252
5. Transparenzkontrolle	255
a) Verhältnis zu Brüssel Ia-VO	255
b) Kontrollpraxis	258
V. Zwischenfazit	263

<i>Sechstes Kapitel: Kontrolle von Schiedsklauseln</i>	267
I. Inhalt und Wirkung von Schiedsklauseln	268
II. Gefahren von Schiedsklauseln	270
1. Geringerer oder gar kein Rechtsschutz	271
2. Nichtanwendung zwingenden Rechts	275
III. Grenzen im europäischen, internationalen und nationalen Recht	279
1. Harmonisierung durch das NYÜ	281
2. Bestimmung des zusätzlich anwendbaren nationalen Rechts	284
IV. Bestandsaufnahme	287
1. Zuschnitt der Rechtsprechungsanalyse	288
2. Einbeziehungskontrolle	291
a) Verhältnis zum NYÜ	292
b) Kontrollpraxis	294
aa) Einbeziehung nach Art. II NYÜ	295
bb) Einbeziehung nach nationalem Recht	303
3. Inhaltskontrolle	313
a) Verhältnis zum NYÜ	313
b) Kontrollpraxis	314
4. Verbot überraschender Klauseln	325
a) Verhältnis zum NYÜ	325
b) Kontrollpraxis	327
5. Transparenzkontrolle	329
a) Verhältnis zum NYÜ	330
b) Kontrollpraxis	332
V. Zwischenfazit	335

Dritter Teil – Die Bewertung

<i>Siebtes Kapitel: Kohärenz der Kontrolle</i>	340
I. Justizgewährungsanspruch als Vergleichsmaßstab	345
II. Gefährdungstufen und Verzichtsvoraussetzungen	352
1. Höchste Stufe: Schiedsklauseln	353
2. Mittlere Stufe: Gerichtsstandsklauseln	359
3. Niedrigste Stufe: Rechtswahlklauseln	367
4. Informierter, parteiautonomer Verzicht	374
5. Folgerungen für die Kontrolle und weitere Verzichtsvoraussetzungen	380
III. Kontrollvergleich	382
1. Strengere Einbeziehungskontrolle von Forumswahlklauseln	382

2. Generell geringe Bedeutung der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle	390
3. Überraschungsverbot allein bei Rechtswahlklauseln	396
4. Fehlende Transparenzkontrolle von Forumswahlklauseln	398
5. Abschließende Gesamtschau	404
IV. Kohärenz als Aufgabe von Gesetzgeber(n), Rechtsprechung und Rechtsdogmatik	407
<i>Achtes Kapitel: Weder Rechtssicherheit...</i>	415
I. Unsichere Konkurrenz	417
II. Unsichere Anknüpfung	419
III. Unsichere Kontrollvorgaben	423
IV. Wege zu einer verlässlicheren Kontrolle	427
<i>Neuntes Kapitel: ... noch Schutz vor AGB?</i>	432
I. Schutz durch das nationale Recht	433
II. Schutz durch die Rom I-, Brüssel Ia-VO und das NYÜ	437
III. Stärkere Bekämpfung der Informationsasymmetrie	440
IV. Inhaltliche Schranken für den b2b-Bereich	448
Abschließende Zusammenfassung	455
Anhang 1: Systematische Suche zur Kontrolle von Rechtswahlklauseln in der <i>juris</i> -Datenbank	467
Anhang 2: Gerichtliche Kontrolle von Rechtswahlklauseln unter der Rom I-VO und dem EVÜ	468
Anhang 3: Systematische Suche zur Kontrolle von Gerichtsstands- klauseln in der <i>juris</i> -Datenbank	476
Anhang 4: Gerichtliche Kontrolle von Gerichtsstandsklauseln unter der Brüssel Ia-/I-VO und dem LugÜ-II	477
Anhang 5: Systematische Suche zur Kontrolle von Schiedsklauseln in der <i>juris</i> -Datenbank	485
Anhang 6: Gerichtliche Kontrolle von Schiedsklauseln im Anwendungsbereich des NYÜ	487
Rechtsprechungsverzeichnis	493
Literaturverzeichnis	509
Sachverzeichnis	547

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
AAA	American Arbitration Association
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
A. C.	Law Reports, Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADR-RL	Richtlinie 2013/11/EU über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten
ADSp	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
ALI	American Law Institute
All ER	All England Law Reports
allgm.	allgemein
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Arb. Int'l	Arbitration International
Arg.	Argument
Art.	Artikel
ASA	Association Suisse de l'Arbitrage
AS-Stellen	Alternative-Streitbeilegungs-Stellen
Aufl.	Auflage
ausl.	ausländisch
Az.	Aktenzeichen
b2b	Business-to-Business
b2c	Business-to-Consumer
BaltYIL	Baltic Yearbook of International Law
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Betriebs-Berater

Bd.	Band
BDGVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BeckOGK	beck-online. Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar BGB
BeckOK-ZPO	Beck'scher Online-Kommentar ZPO
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
belg.	belgisch
Beschl.	Beschluss
BG	Bundesgericht (Schweiz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BIMCO	The Baltic and International Maritime Council
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Bull. civ.	Bulletin des Arrêts de la Cour de Cassation
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
c2b	Consumer-to-Business
c2c	Consumer-to-Consumer
CAS	Court of Arbitration for Sport
Ch.	Chapter
CISG	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1989 / UN-Kaufrecht
CMLR	Common Market Law Review
CMR	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr vom 19. Mai 1956
Colum. J. Transnat'l L.	Columbia Journal of Transnational Law
DCFR	Draft Common Frame of Reference
dems.	demselben
dens.	denselben
derog.	derogierend
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/n
DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit
DJT	Deutscher Juristentag
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift

DÖV	Die öffentliche Verwaltung. Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft
dt.	deutsch
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
Einl.	Einleitung
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EL	Ergänzungslieferung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
engl.	englisch
Entsch.	Entscheidung
ERCL	European Review of Contract Law
ERPL	European Review of Private Law
ErwG	Erwägungsgrund
EU	Europäische Union
EuConst	European Constitutional Law Review
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuGVO/EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, s.o. auch Brüssel I-VO
EuGVÜ	Übereinkommen von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968
EuLF	The European Legal Forum
EUPILLAR	European Private International Law: Legal Application in Reality
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
Europ./europ.	Europäisch/europäisch
European Bus. L. Rev.	European Business Law Review
EuÜ	Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980
EWHC	England and Wales High Court
f./ff.	folgende/fortfolgende
FENEX	Niederländische Organisation für Spedition und Logistik
Fernabsatz-RL	Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz
Fn.	Fußnote
frz.	französisch
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt

gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggfs.	gegebenenfalls
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grdsl.	grundsätzlich
GS	Gedenkschrift
GSStKl	Gerichtsstandsklausel
Hastings Bus. L. J.	Hastings Business Law Journal
HGÜ	Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen von 2005
h.M.	herrschende Meinung
Houston J. Int'l L.	Houston Journal of International Law
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
ibd.	ibidem/ebendort
ICC	International Chamber of Commerce
ICLQ	International & Comparative Law Quarterly
i. d. R.	in der Regel
i. d. S.	in dem Sinne
i. E.	im Ergebnis
i. e. S.	im engeren Sinne/im eigentlichen Sinne
IEHC	High Court of Ireland Decisions
IESC	Supreme Court of Ireland Decisions
IHR	Internationales Handelsrecht (Zeitschrift)
inl.	inländisch
Int./int.	International/international
insb.	insbesondere
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht (Österreich) / Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Schweiz)
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
i. R. d./i. R. v.	im Rahmen des/im Rahmen von
i. S. d.	im Sinne des
ital.	italienisch
i. V. m.	in Verbindung mit
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
i. w. S.	im weiten Sinne/im weiteren Sinne
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JbJZivRWiss	Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler
Jh.	Jahrhundert
JIDS	Journal of International Dispute Settlement
J. Int'l Arb.	Journal of International Arbitration

jM	juris – Die Monatszeitschrift
JPIL	Journal of Private International Law
jurisPK	juris Praxiskommentar BGB
jurisPR-ITR	juris PraxisReport IT-Recht
jurisPR-IWR	juris PraxisReport Internationales Wirtschaftsrecht
JuS	Juristische Schulung
JuWiss	Junge Wissenschaft im Öffentlichen Recht
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KfZ	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht
Klausel-RL	Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen
K&R	Kommunikation & Recht
LCIA	London Court of International Arbitration
LG	Landgericht
lit.	littera/Buchstabe
Lloyd's Rep	Lloyd's Law Report
LMA	Loan Market Association
LMK	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte (BGH-)Rechtsprechung
Loyola of L.A. L. Rev.	Loyola of Los Angeles Law Review
L. Rev.	Law Review
LugÜ-I	Lugano Übereinkommen von 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
LugÜ-II	Lugano Übereinkommen von 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MPI	Max-Planck-Institut
MüKo	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKo-ZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen/Nennungen
nat.	national
n. F./nF	neue Fassung
NILR	Netherlands International Law Review
NILQ	Northern Ireland Legal Quarterly
NJHR	Nordic Journal of Human Rights
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
nl.	niederländisch
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NY	New York
NYÜ	New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958
NZV	Niederländische Vereinigung für den Handel mit Südfrüchten

ODR-VO	Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
öKSchG	österreichisches Konsumentenschutzgesetz
OLG	Oberlandesgericht
ord.	ordentlich
österr.	österreichisch
P2B-VO	Verordnung (EU) 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten
PECL	Principles of European Contract Law
PIL	Private International Law
poln.	polnisch
portug.	portugiesisch
prorog.	prorogierend
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdTW	Zeitschrift für das Recht der Transportwirtschaft
Rev. arb.	Revue de l'Arbitrage
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EU) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
RRa	ReiseRecht aktuell
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RwKl	Rechtswahlklausel
S.	Satz/Seite
SCC	Supreme Court of Canada
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SchKl	Schiedsklausel
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des EuGH und des Gerichts Erster Instanz
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte/r
span.	spanisch
s.u.	siehe unten
TransportR	Transportrecht
u. a.	unter anderem
UKlaG	Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen
UNCITRAL	United Nations Commission On International Trade Law
ungar.	ungarisch
UNÜ	New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (hier aber v. a. NYÜ, s.o.)
U.S.	United States Reports
u.U.	unter Umständen

UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom/von
v. a.	vor allem
Var.	Variante
vgl.	vergleiche
VKI	Verein für Konsumenteninformation
VOB/B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B
Vorb.	Vorbemerkung
Vssn.	Voraussetzung
VuR	Verbraucher und Recht
Urt.	Urteil
US/USA	Vereinigte Staaten von Amerika
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WM	Wertpapier-Mitteilungen
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZfRSoz	Zeitschrift für Rechtssoziologie
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
z.T.	zum Teil
ZVertriebsR	Zeitschrift für Vertriebsrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZPInt	Zeitschrift für Zivilprozess International

Einleitung

Ob in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Online-Händlers *Amazon*¹, der Fluggesellschaft *Ryanair*² oder der Sandwich-Franchisekette *Subway*³, Regelungen über das anwendbare Recht und das zuständige staatliche oder private *forum* sind heutzutage in zahlreichen Standardverträgen enthalten und gehören zumindest bei potenziell grenzüberschreitenden Abschlüssen zur „Grundausstattung“⁴. Denn liegen Bezüge zu mehreren Staaten vor, stellt sich

¹ Vgl. Klausel 10 der Verkaufsbedingungen: „Es gilt luxemburgisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des Kollisionsrechts. Es wird die nicht-ausschließliche Gerichtsbarkeit der Gerichte des Bezirks Luxemburg Stadt vereinbart [...]“, verfügbar über den Reiter „Unsere AGB“ am Ende der Startseite <amazon.de/>, letzter Zugriff am 2.2.2022. Zu einer früheren Fassung u. a. EuGH – *Verein für Konsumenteninformation (VKI) ./ Amazon*, 28.7.2016, Rs. C-191/15. Gerichtliche Entsch. werden in der Arbeit verkürzt zitiert und nur dann mit weiteren Informationen wie einer Fundstellenangabe oder einem Az. versehen, wenn sie nicht bei *juris* im Volltext veröffentlicht sind oder Verwechslungsgefahr besteht. Für ausführlichere Angaben vgl. das Rspr.verzeichnis am Ende. Auch für die Literatur werden teilweise Kurztitel verwendet, vgl. für die Volltitel das abschließende Verzeichnis.

² Vgl. dort insb. Klausel 2.4.1. der Allgemeinen Beförderungsbedingungen: „Sofern die einschlägigen Gesetze [...] nichts anderes vorsehen, unterliegen Ihr Beförderungsvertrag mit uns, diese Beförderungsbedingungen und unsere themenspezifischen Regelungen dem irischen Recht und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt“, abrufbar unter <ryanair.com/de/de/nutzliche-infos/service-center/allgemeine-geschäftsbedingungen/termsandconditionsar_1579950624>, letzter Zugriff am 28.1.2022. Die Rechtswahlklausel (RwKl) von *Ryanair* war bereits Gegenstand zahlreicher Gerichtsentsch., u. a. des AG Bremen, 10.8.2018 und AG Simmern, 19.4.2017 – dort jeweils noch zu einer früheren Fassung. Näheres in Kap. 4 (S. 66 ff., insb. auf S. 113 f., 140 ff.).

³ Mit einer dt. Übersetzung z. B. OLG Bremen, 30.10.2008, jurisRn. 4: „Die Parteien lassen Streitfälle, die sie nicht nach dem obigen Gesprächsverfahren beilegen können, schiedsrichterlich entscheiden [...]. Die Schiedsgerichtsbarkeit findet entsprechend der Schiedsgerichtsordnung der UN-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung) statt, ausgeübt durch das International Centre for Dispute Resolution, einem Mitglied der American Arbitration Association, bei einer in [New York], USA abzuhaltenden mündlichen Verhandlung [...]“, auch diese Klausel stand bereits im Streit, vgl. noch Kap. 6 (S. 267 ff., insb. S. 320 ff.).

⁴ So zu Gerichtsstandsklauseln (GStKl) und Schiedsklauseln (SchKl) *Magnus*, Gerichtsstandsvereinbarungen im Vorschlag zur Reform der EuGVO, FS v. Hoffmann 2011, 664, ibd. Ähnlich auch u. a. *Mankowski*, The Role of Party Autonomy, in: Ferrari/Ragno, Cross-border

bei einem möglichen späteren Streit schnell die Frage, nach welchem Recht und von welchem Spruchkörper dieser überhaupt zu entscheiden ist. Die maßgeblichen Rechtsregeln hierfür können sich je nach Staat erheblich voneinander unterscheiden, sind im Einzelnen oft sehr komplex und im Voraus daher nur begrenzt bestimmbar. Legen die Parteien dagegen selbst – *parteiautonom* – fest, welche Lösungen sie für die Streitbeilegung bevorzugen, wird das nahezu weltweit im Grunde anerkannt und schafft für die Parteien damit die nötige Rechtssicherheit.⁵ Beruht die entsprechende Wahl auf AGB, lässt sie sich freilich nicht in derselben Weise als frei und bewusst verstehen, wie wenn sich die Parteien nach individuellen Verhandlungen auf eine gemeinsame Lösung geeinigt hätten. Die eine Seite nimmt die ihr von der anderen Seite diktierten Rechtswahl-, Gerichtsstands- und/oder Schiedsklauseln vor dem Vertragsschluss oft gar nicht wahr. Sei es, weil sie unter all den anderen, vermeintlich wichtigeren Klauseln untergehen oder weil sie von vornherein gar nicht erst gelesen werden. Schließlich lohnt sich der Aufwand hierfür angesichts des klassischen Take-it-or-leave-it-Charakters der AGB und des fehlenden Konditionenwettbewerbs regelmäßig nicht.⁶

Das nationale Recht nimmt diesen Umstand verbreitet zum Anlass, die Klauseln einer besonderen gerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen, um den Vertragspartner ihres Verwenders (fortan synonym: den Klauselgegner) vor einer vor schnellen Bindung an sie bzw. den hieraus resultierenden Folgen zu schützen. Die entsprechenden Regeln können jedoch erneut von Staat zu Staat abweichen und auf verschiedenen Konzepten gründen. Selbst innerhalb des europäischen Rechtsraums⁷, in dem seit über 25 Jahren die sog. Klausel-RL⁸ gilt, gibt es nach wie vor beträchtliche Unterschiede. Nach welchen Regeln sich hier die gerichtliche Kontrolle und damit die staatliche Anerkennung der Klauseln richtet, lässt sich im Voraus folglich schwer sagen.⁹

Zumal das nationale Recht teilweise von vorrangigen Rechtsvorschriften überlagert wird, die zum Zwecke der Vereinheitlichung auf europäischer und internationaler Ebene geschaffen wurden. So sind die mitgliedstaatlichen Ge-

Litigation in Europe (2015), 97, 98: „Party autonomy is the bedrock and the pivot of international cross-border contracts. The cross-border contract without any clause on choice of law, jurisdiction, [...] arbitration [...] is a rare bird in deed (or not well drafted).“

⁵ Ausführlicher hierzu in Kap. 1 (S. 12 ff.).

⁶ Näheres v. a. in Kap. 2 (S. 28 ff.).

⁷ Siehe zu dem Begriff des europ. Rechtsraums nur *Bogdandy*, Dt. Rechtswissenschaft im europ. Rechtsraum, JZ 2011, 1, 2 f. sowie ausführlich *Schwarz*, Grundlinien der Anerkennung (2016), S. 217 ff.

⁸ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. EG 1993 L 95/29.

⁹ Zu den Unterschieden v. a. noch in Kap. 2 (S. 28 ff.), zur Unsicherheit Kap. 3 (S. 49 ff.) und 8 (S. 415 ff.).

richte bei der Beurteilung, ob eine wirksame Rechtswahl vorliegt, in erster Linie an die Maßgaben der Rom I-VO¹⁰ gebunden. Die Gerichtsstandswahl unterliegt wiederum im europäischen Rechtsraum grundsätzlich der Brüssel Ia-VO¹¹ und Schiedsvereinbarungen, auf denen ein im Ausland ergangener Schiedsspruch beruht oder die zu einem solchen führen könnten, sind Gegenstand des völkerrechtlichen New Yorker Übereinkommens (NYÜ)¹², das alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) ratifiziert haben.¹³ Diese drei Regelwerke behandeln die AGB-Problematik zwar selbst nicht direkt, stellen aber eigene Anforderungen für die parteiautonome Wahl auf, die bei der gerichtlichen Kontrolle beachtet werden müssen und für die Anwendung des nationalen AGB-Rechts womöglich keinen Raum mehr lassen. Die Frage ihrer *Konkurrenz* kann dabei nicht allgemein beantwortet werden, sondern muss auch aufgrund verschiedener sog. Bereichsausnahmen und Verweisungen für jedes Kontrollinstrument isoliert betrachtet werden.¹⁴

Die Klärung wird umso dringlicher, je öfter Klauseln über das anwendbare Recht und zuständige *forum* – im Folgenden zusammen: Streitbeilegungsklauseln¹⁵ – in der Praxis tatsächlich vorkommen. Wurden grenzüberschreitende Ver-

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. EU 2008 L 177/6.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU 2012 L 351/1. Der Anwendungsbereich ist im Einzelnen umstritten. Näheres hierzu in Kap. 5, unter III.1. (S. 164 ff.). Neben dem Brüssel-Regime wird in dieser Arbeit das sog. Lugano Übereinkommen von 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ-II), ABl. EU 2009 L 145/5 betrachtet. Hierzu ebenfalls a. a. O.

¹² New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958, veröffentlicht in BGBl. II 1961, 121. Vgl. zur Reichweite vorerst nur z. B. BGH, 8.6.2010 (Az. XI ZR 41/09), jurisRn. 19 und *Wolff*, in: ders., Art. II NYC Rn. 26 ff., näher Kap. 6, IV.1. (S. 288 f.).

¹³ Eigener Abgleich mit der Status-Liste, die unter uncitral.un.org/en/texts/arbitration/conventions/foreign_arbitral_awards/status2 abrufbar ist, letzter Zugriff am 28.1.2022.

¹⁴ So stellt sich z. B. bei der n. F. von Art. 25 der Brüssel Ia-VO die Frage, welche Kontrollinstrumente alles zur „materiellen Nichtigkeit“ bzw. „Ungültigkeit“ einer GStKl gehören und so von der dortigen Verweisung auf das nat. Recht erfasst werden, siehe hierzu die Bestandsaufnahme in Kap. 5 (S. 184 ff.) sowie generell den zweiten Teil der Arbeit (S. 66 ff.).

¹⁵ Vom engl. *dispute resolution clauses*. RwkI prägen die vertraglichen Rechte und Pflichten zwar schon im Vorfeld eines Rechtsstreits, entwickeln aber gleichwohl besonders dann ihre rechtliche Relevanz. Schließlich geben sie dem angerufenen Gericht oder Schiedsgericht verbindlich vor, nach welchen Maßstäben dieses den Streit zu entscheiden hat. Mit ähnlichem Begriffsverständnis z. B. auch *Czernich/Geimer*, Streitbeilegungsklauseln im int. Vertragsrecht

träge früher noch vor allem von spezialisierten Kaufleuten und größeren Unternehmen geschlossen, führt die zunehmende Vernetzung der Märkte im Zuge der Digitalisierung und Globalisierung dazu, dass es sich hierbei mehr und mehr um ein *Massenphänomen* handelt, sodass auch die Bedeutung der *standardisierten* Rechts- und Forumswahl zunehmend steigt. Verbraucher oder kleinere und mittlere Unternehmen müssen die Staatsgrenze heute nicht mehr aufwendig physisch überqueren oder über geeignete Kontakte verfügen, um mit ausländischen Vertragspartnern in Verbindung zu treten, sondern können hierfür nun schnell und einfach das Internet nutzen.¹⁶ Damit ist die praktische Relevanz der Frage, *welche (und wessen) Anforderungen* internationale Streitbeilegungsklauseln erfüllen müssen, um einer gerichtlichen Kontrolle im Ernstfall standzuhalten, bereits jetzt sehr hoch und dürfte zukünftig sogar noch weiter steigen.

Umso stärker verwundert es, dass das Thema bisher nicht einmal annähernd geklärt¹⁷ oder auch nur monographisch vertieft untersucht worden ist. Trotz zahlreicher kürzerer Beiträge zu verschiedenen Einzelproblemen fehlt es an einer umfassenden Aufarbeitung der jeweiligen Konkurrenzen und ganz konkret einschlägigen Kontrollvorgaben und dies in allen drei Teilbereichen, sprich sowohl im kollisions- als auch im zuständigkeits- und schiedsrechtlichen Schrifttum.¹⁸ Der AGB-rechtliche Diskurs bleibt seinerseits wiederum allzu oft im nationalen Kontext verhaftet und berücksichtigt so nicht hinreichend, welche Wertungen und Schutzmechanismen auf der europäischen und internationalen Ebene bestehen.¹⁹ Die vorliegende Arbeit will diese disparaten Diskurse nun zusammenfüh-

(2017), abweichend dagegen etwa der Kommentar zu den Haager „Principles of Choice of Law in International Commercial Contracts“ (Hague Principles), der in Punkt 1.7 der Einführung zwischen „choice of law agreements“ und „dispute resolution agreements“ unterscheidet (verfügbar unter <assets.hcch.net/docs/5da3ed47-f54d-4c43-aaef-5eafc7c1f2a1.pdf>, letzter Zugriff am 28.1.2022), oder *Basedow*; Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung, JZ 2018, 1, 7, der unter Streitbeilegung die einverständliche Konfliktlösung der Parteien, ohne verbindliche Entsch. eines Dritten, versteht.

¹⁶ Zu dieser Entwicklung grundlegend bereits *Basedow*, Das IPR in Zeiten der Globalisierung, FS Stoll 2001, 405 ff.; siehe daneben auch noch *dens.*, The Law of Open Societies (2015), insb. S. 28 ff., 43 ff. und *G. Calliess*, Grenzüberschreitende Verbraucherverträge (2006), insb. S. 1 ff., 16 ff.

¹⁷ Ähnlich mit Blick auf die Situation bei RwKI auch *Pfeiffer*; Rechtswahlvereinbarung und Transparenzkontrolle, FS E. Lorenz 2014, 843, ibd. („ungeklärte Grundsatzfragen und erhebliche Rechtsunsicherheit“).

¹⁸ Eine Ausnahme bildet die Dissertation von *C. Rühl*, RwKI in AGB (1999), zur Kontrolle von RwKI, die inzwischen freilich z.T. veraltet ist und keine vertiefte Untersuchung der Rspr. vornimmt. Andere Arbeiten zur Konkurrenz haben keinen AGB-rechtlichen Fokus oder sind von ihrem Zuschnitt her begrenzt.

¹⁹ Siehe z. B. *H. Schmidt*, in: Ulmer/Brandner/Hensen, Teil 2 Besondere Klauseln (39) Rn. 3 ff., der in seiner Kommentierung der AGB-rechtlichen Zulässigkeit von SchKI das NYÜ

ren und blickt dabei neben der *rechtsdogmatischen Theorie* vor allem auch auf die *tatsächliche Praxis*. Hierfür unternimmt sie eine detaillierte Analyse der in den letzten Jahren ergangenen maßgeblichen Entscheidungen, wobei der Fokus auf der Rechtsprechung der deutschen Zivilgerichte zu grenzüberschreitenden Sachverhalten liegt.²⁰ Reine Inlandsfälle werden dagegen ebenso ausgeklammert wie außervertragliche Schuldverhältnisse, da die klauselförmige Rechts- und Forumswahl hier eine erheblich geringere oder zumindest eine andere Rolle spielt.²¹ Ziel ist es, eine *Bestandsaufnahme* der derzeitigen Kontrolle von Rechtswahl-, Gerichtsstands- und Schiedsklauseln innerhalb des europäischen Rechtsraums zu erstellen: Auf welche Rechtsquellen kommt es hierbei vor den Gerichten an, welche Klauseln werden anerkannt, welchen dagegen die Anerkennung versagt – und weshalb?

Die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme sind nicht nur für die betroffenen Parteien relevant, die bisher kaum einschätzen können, welche Streitbeilegungsklauseln auch nach einer gerichtlichen Kontrolle noch zwischen ihnen gelten, sondern können schlussendlich zusätzlich noch weitere Forschungsdiskurse beeinflussen, wie etwa den über einen sog. Wettbewerb der Rechtsordnungen und Justizdienstleister.²² Denn ob eine bestimmte Rechtsordnung oder ein bestimmter Justiz- oder Schiedsstandort von den „Nutzern“ tatsächlich wirksam nachge-

mit keinem Wort erwähnt, sondern nur auf die Vorgaben der dt. ZPO und (wenigstens) der europ. Klausel-RL eingeht. Ähnliches gilt etwa für die Ausführungen zu SchKI bei *Stoffels*, AGB-Recht (2021), siehe Rn. 1072 ff.

²⁰ Siehe zum Zuschnitt der Rspr.analyse den jeweiligen Abschnitt IV.1. in den Kap. 4–6 (S. 89 ff., 184 ff., 288 ff.); aufgrund divergierender Regelungskontexte weichen die untersuchten Zeiträume untereinander ab, bei RwkI stammt die älteste maßgebliche Entsch. von 1995, bei GstKI von 2003 und bei SchKI von 2002, vgl. die Übersichten in Anh. 2, 4, 6 (S. 468 ff., 477 ff., 487 ff.).

²¹ Das anwendbare Recht und int. zuständige *forum* sind bei reinen Inlandsfällen nicht fraglich, hier müssen Streitbeilegungsklauseln also auch keine Rechtssicherheit schaffen und erfüllen damit eine andere Funktion. Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen wiederum besteht vorab selten Gelegenheit zu einer Rechts- und Forumswahl, bei nachträglichen Vereinbarungen kommen AGB kaum vor und die Gefährdungslage stellt sich anders dar, vgl. die Ausführungen in Kap. 5, unter III.2.a), S. 170 f. Ob sich im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung geschlossene Streitbeilegungsklauseln auch auf davon unabhängige außervertragliche Ansprüche beziehen, soll hier nicht näher untersucht werden, sondern ist das Thema eigener Arbeiten. Auch die prozessuale Seite der Kontrolle, sprich die Frage von Beweislasten, Präklusion etc., ist zu umfassend, um hier mitbehandelt zu werden. Zur Frage, wann ein int. Vertrag vorliegt, generell z. B. *G. Calliess*, Grenzüberschreitende Verbraucherverträge (2006), S. 24 ff.

²² Siehe monographisch hierzu v. a. *Kieninger*, Wettbewerb der Privatrechtsordnungen (2002); *O'Hara/Ribstein*, The Law Market (2009); *Wagner*, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb (2017) sowie die Beiträge in dem von *Eidenmüller* hrsg. Sammelband „Regulatory Competition in Contract Law and Dispute Resolution“ (2013). Gleiches gilt für die Diskussion über das „Opt-Out“ von Unternehmen aus dem an sich für sie geltenden staatlichen

fragt werden kann, hängt gerade auch davon ab, unter welchen Bedingungen staatliche Gerichte eine entsprechende klauselförmige Wahl für wirksam erachten.²³ Trotz der großen Bedeutung von Standardverträgen in der Praxis gewinnt man in der bestehenden Debatte bisher noch den Eindruck, dass relativ monoschematisch allein zwischen der unilateralen Wahl (*forum shopping*) einerseits und der bilateralen Wahl andererseits unterschieden wird.²⁴ So bleibt unberücksichtigt, dass die inzwischen wohl häufigste Form der Wahl in gewissem Sinne einen Zwitter darstellt: Schließlich handelt es sich bei Streitbeilegungsklauseln zwar formal um eine gemeinsame, bilaterale Wahl der Parteien, rein faktisch dient sie aber in erster Linie den Interessen des Klauselverwenders und nähert sich somit qualitativ der unilateralen Wahl an. Für den Klauselgegner sind die Streitbeilegungsklauseln des Verwenders faktisch alternativlos.²⁵

Welche Konsequenzen dies für den Wettbewerb und die Qualität des „Angebots“ hat und wie sich hierauf genau die gerichtliche Kontrolle auswirkt, kann indes nicht Thema der vorliegenden Arbeit sein. Sie beschäftigt sich mit den Grundregeln der gerichtlichen Kontrolle internationaler Streitbeilegungsklauseln im europäischen Rechtsraum und konzentriert sich dabei auf das individuelle Verhältnis der Parteien untereinander und untersucht, welche Gefahren sich dort für den einzelnen Klauselgegner aus seiner regelmäßig „blinden“ Zustimmung zu den einseitig diktierten AGB ergeben. Externe Effekte auf die Allgemeinheit und/oder Dritte müssen dagegen weitgehend ausgeblendet bleiben.

Die Arbeit kennzeichnet daneben, dass sie einen *klauselübergreifenden Ansatz* verfolgt. So wird davon ausgegangen, dass zwischen Rechtswahl-, Gerichtsstands- und Schiedsklauseln klare Bezüge und Gemeinsamkeiten bestehen, die es rechtfertigen oder sogar gerade nahelegen, ihre Kontrolle zusammenhängend zu betrachten. Nicht nur ist die Rechts- und Forumswahl in AGB oft aufeinander

Rechtsrahmen und die damit verbundenen Gefahren etwa für die Demokratie. Zum Einstieg hierzu etwa *Pistor*; Ist Recht eine Ware?, *Die Zeit* 3/2022.

²³ Deutlich zu diesem Konnex *G. Calliess*, Zur Rolle der Rechtsvergleichung im Kontext des Wettbewerbs der Rechtsordnungen, in: Zimmermann, Zukunftsperspektiven der Rechtsvergleichung (2016), 167, 186 f. Implizit auch *G. Rühl*, Die Haager Grundregeln über Rechtswahlklauseln, FS Kronke 2020, 485 ff.

²⁴ Vgl. etwa *Wagner*; Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb (2017), passim, paradigmatisch S. 45: „Die folgenden Überlegungen fassen die – in der Praxis weit überwiegende – Situation ins Auge, dass die Parteien im Zusammenhang der *Aushandlung eines kommerziellen Vertrags* eine Streitbeilegungsklausel vereinbaren“ [Hervorhebung hinzugefügt]. Das Problem an verschiedenen Stellen erkennend, aber ohne eine grundlegendere Unterteilung bei der Rechtswahl *Kieninger*; Wettbewerb der Privatrechtsordnungen (2002), siehe dort insb. die S. 70 f., 286, 331. Kurz auch *G. Rühl* (vorige Fn.), 487.

²⁵ Näheres in Kap. 2 (S. 28 ff.).

abgestimmt,²⁶ die entsprechenden Klauseln bewegen sich im Verhältnis zu den sonstigen Regelungen des Vertrags gleichsam auf einer Meta-Ebene. Sie bestimmen nämlich darüber, welchem zwingenden Rechtsrahmen letztere unterliegen und ob und auf welche Weise sie sich im Falle eines Streits erfolgreich durchsetzen lassen. Damit entscheiden die Streitbeilegungsklauseln schlussendlich über deren faktische Wirksamkeit („no right without a remedy“).²⁷ Zugleich dienen alle drei Klauseltypen der Schaffung von Rechtssicherheit und sind in ihrem Schicksal deshalb auch unabhängig vom restlichen, materiellrechtlichen (Haupt-)Vertrag zu beurteilen.²⁸ Zwar unterfallen sie mit der Rom I-, Brüssel Ia-VO und dem NYÜ verschiedenen Regelwerken und Vorgaben, es ist angesichts der Parallelen gleichwohl aber damit zu rechnen, dass sich bei ihrer Kontrolle ähnliche Probleme und Fragen stellen. Trotzdem verläuft die Debatte hierzu bisher (sofern sie denn überhaupt erfolgt) getrennt und relativ hermetisch voneinander abgeriegelt innerhalb der jeweiligen Rechtsgebiete des Kollisions-, Zuständigkeits- und Schiedsrechts.²⁹ Allenfalls die Kontrolle von Forumswahlklauseln oder die Vorgaben der Rom I- und Brüssel Ia-VO werden noch näher miteinander verglichen,³⁰ eine Untersuchung, die – überdies vertiefend – alle drei Klauseltypen in den Blick nimmt, fehlt dagegen bis jetzt. Dadurch bleiben wichtige Erkenntnisse insbesondere auch über die *Kohärenz der Kontrollregime* verborgen.

Will man sich speziell dieser Frage annähern, muss jedoch zunächst ein geeigneter Bewertungsmaßstab gefunden werden. Schließlich ist die Kontrolle – trotz der bestehenden Bezüge und Gemeinsamkeiten – stets in ihrem jeweiligen Kontext zu sehen, der durch die Regeln teils divergierender Gesetzgeber determiniert wird. Die übergeordneten Grundrechte und unter ihnen speziell der *europäische*

²⁶ Siehe z. B. die Klausel Nr. 14 der AGB von *Amazon* (oben Fn. 1). Näheres hierzu auch noch am Anfang von Kap. 5 (S. 151). Selbst wenn eine explizite Rechtswahl fehlt, wird aus einer GStKI oft auf die Wahl der entsprechenden *lex fori* geschlossen (*qui eligit iudicem eligit ius*), dazu z. B. OLG Frankfurt, 26.11.2018, jurisRn. 7; *G. Calliess*, in: ders., Art. 3 Rome I Rn. 39f. sowie mit weiteren Rspr.bsp. *Martiny*, in: MüKo, Art. 3 Rom I-VO Rn. 49.

²⁷ Hierzu vertieft auch noch in Kap. 7 im Zusammenhang mit dem Justizgewährungsanspruch (S. 340 ff., insb. S. 343f., 352 ff.).

²⁸ Näheres zu diesem Trennungsprinzip noch in Kap. 1 (S. 12 ff., insb. S. 24 ff.).

²⁹ Generell zu dieser Trennung gerade im deutschsprachigen Rechtsraum sowie den teils divergierenden spezifischen Perspektiven und Denkweisen *Mankowski*, Über den Standort des Int. Zivilprozessrechts, *RabelsZ* 82 (2018), 576 ff. Wichtige Ausnahmen bilden insofern v. a. die Arbeiten von *Briggs*, *Agreements on Jurisdiction and Choice of Law* (2008) und *Mills*, *Party Autonomy* (2018), die aus dem Common Law kommend weniger eine Grenze zwischen RwkI, GStKI und SchKI ziehen, sich allerdings nicht speziell mit der AGB-Problematik beschäftigen.

³⁰ So etwa bei *Maultzsch*, Parteiautonomie im IPR und IZVR, in: v. Hein/G. Rühl, *Kohärenz* (2016), 153 ff.; *Sparka*, *Jurisdiction and Arbitration Clauses in Maritime Transport Documents* (2010) oder *Tang*, *Jurisdiction and Arbitration Agreements* (2014).

Justizgewährungsanspruch sind bei der Kontrolle indes stets zu beachten und können daher auch für die Bewertung der Kohärenz wichtige Orientierung bieten.³¹ Hier stellt sich dann freilich umgehend das Folgeproblem, dass der Justizgewährungsanspruch zumindest aus zivilrechtlicher Perspektive bisher noch unzureichend erforscht und sein Verhältnis speziell zu den internationalen Streitbeilegungsklauseln weitgehend unbeleuchtet geblieben ist. Bei den entsprechenden Überlegungen im Rahmen der Kohärenzbewertung wird daher nicht zuletzt auf die schwierige Thematik einzugehen sein, inwiefern in Rechtswahl-, Gerichtsstands- und Schiedsklauseln ein freiwilliger, parteiautonomer Verzicht auf das Grundrecht auf Justizgewährung gesehen werden kann und was das für die Klauselkontrolle letztendlich bedeutet.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in drei Teile, die jeweils aus drei Kapiteln bestehen. Der erste Teil dient dazu, überblicksartig darzustellen, welche Kernziele bei der Kontrolle von internationalen Streitbeilegungsklauseln aufeinander treffen und den betroffenen Rechtsgebieten zugrunde liegen. Während das Kollisions-, Zuständigkeits- und Schiedsrecht klassischerweise vor allem die Schaffung von Rechtssicherheit vor Augen hat,³² was das erste Kapitel darlegt, steht für das nationale AGB-Recht der Schutz vor den Gefahren von AGB im Vordergrund, was im zweiten Kapitel betrachtet wird. Die hierzu bemühten rechtlichen Kontrollinstrumente schränken indessen aus verschiedenen Gründen wiederum die angestrebte Rechtssicherheit ein. Es kommt zu Zielkonflikten, die das dritte Kapitel bereits vorab, in Vorschau auf die weitere Untersuchung des zweiten und dritten Teils, in Form erster Thesen skizziert. Der zweite Teil widmet sich sodann der tatsächlichen Praxis zur Kontrolle von internationalen Streitbeilegungsklauseln im europäischen Rechtsraum und analysiert hierfür in den drei Einzelkapiteln jeweils die zu Rechtswahl-, Gerichtsstands- und Schiedsklauseln in den letzten drei Jahrzehnten ergangene Rechtsprechung. Diese wird dabei zuvor stets in den dazugehörigen rechtlichen Kontext eingebettet und mit dem rechtsdogmatischen Diskussionsstand abgeglichen. Dadurch sollen zum einen die Konkurrenz der Rom I-, Brüssel Ia-VO und des NYÜ in Bezug auf

³¹ Näheres zu Ableitung und Inhalt des Grundrechts sowie zur Bindung der maßgeblichen Gesetzgeber und Gerichte in Kap. 7, dort auch mit einer vertieften Erörterung des Bewertungsmaßstabs (siehe v. a. S. 345 ff.).

³² Auch diese Rechtsgebiete haben inzwischen indes eine sog. Materialisierung erfahren, die jedoch insgesamt betrachtet eine neuere Entwicklung bedeutet. Sie hat zu einer Diversifizierung der Ziele geführt, was sich u. a. auch in der Schaffung verschiedener Schutzmechanismen im Kollisions-, Zuständigkeits- und Schiedsrecht ausdrückt. Diese werden im Rahmen des zweiten Teils berücksichtigt. Zur entsprechenden Entwicklung des IPR etwa v. *Hein*, in: MüKo, Einl. zum IPR Rn. 41; *M.-P. Weller*, Vom Staat zum Menschen: Die Methodentrias des IPR unserer Zeit, *RabelsZ* 81 (2017), 747 ff. Siehe zudem die Sammelbände der IPR-Nachwuchstagen, zuletzt „IPR für eine bessere Welt“ (2022), hrsg. v. Duden et al.

das nationale AGB-Recht geklärt sowie zum anderen die konkreten Kontrollvorgaben bestimmt werden. Der dritte und letzte Teil führt die so gesammelten Erkenntnisse abschließend zusammen und bewertet im siebten Kapitel zunächst die Kohärenz der Kontrollregime sowie im achten und neunten Kapitel schließlich die Erreichung der eingangs beschriebenen Ziele der Rechtssicherheit und des Schutzes vor den AGB-Gefahren.

Sachverzeichnis

- Abschlusskontrolle, *siehe* Einbeziehungs-
kontrolle
ADR-RL 279 f.
AGB
– allgemeine Gefahren 40, 59 f., 432, 449 f.
– Begriff 32
– besondere Gefahren von Streitbeilegungs-
klauseln, *siehe* Rechtswahl-, Gerichts-
stands- und Schiedsklausel
– Gefahren für die Allgemeinheit, *siehe*
Externalitäten
– kollidierende 95, 225
– Kontrolle, *siehe* AGB-Kontrolle
– Kontrollfreiheit, *siehe* Hauptgegenstand
des Vertrags
– Legitimationswirkung 29 f., 171, 375 f.,
380 f., 386 f., 443
– Rationalisierungsfunktion 28, 55 f.
– Schutz vor, *siehe* AGB-Kontrolle
– Selbstvorsorge, *siehe* dort
– Statistiken 35
– Take-it-or-leave-it-Basis 32, 171, 378,
380, 399
– überraschende ~, *siehe*
Überraschungsverbot
- AGB-Kontrolle
– Anwendbarkeit 56–63, 417–419
– Einbeziehungskontrolle, *siehe* dort
– Harmonisierung 30 f., 52–56, 429
– Inhaltskontrolle, *siehe* dort
– Konkurrenz 61–63, 417–419
– Makro-Ebene 31, 43, 46 f.
– Mikro-Ebene 31, 41 f., 46 f.
– Offenheit 50–56, 423
– Schwächerenschutz 32–42, 448–454
– Transparenzkontrolle, *siehe* dort
– Typisierung 47 f., 454
- Überraschungsverbot, *siehe* dort
– Zweck 31–47, 59, *siehe auch* bei
Einbeziehungs-, Inhalts-, Transparenz-
kontrolle und Überraschungsverbot
jeweils den Untereintrag
Allgemeine Geschäftsbedingungen,
siehe AGB
Anknüpfung, *siehe* Kollisionsrecht
– ~, subjektive, *siehe* Parteiautonomie
Ansatz, klauselübergreifender 6 f., 340
Apathie, rationale 35–40, 45 f., 441, 452
arbitrage «forcée» 353, 378
Auslegung, schiedsfreundliche, *siehe*
Schiedsklausel
- battle of forms*, *siehe* kollidierende AGB
Beförderungsverträge 80, 113 f., 123 f.,
141 f., 207 f., 232–240
bootstrap principle 82 f., 94 f.
Brexit 18, 67, 151
- CISG 100 f., 191 f., 301 f., 309–312, 472 f.,
482–484, 487 f.
Click-Wrap-Agreement 102 f., 204–208,
265, 439 f., 446 f.
CMR 213, 325
- Defizit
– Informations~, *siehe* Ungleichgewicht,
informationelles
– Motivations~, *siehe* Ungleichgewicht,
Motivations~
doctrine of separability, *siehe* Trennungs-
prinzip
doctrine of severability, *siehe* Trennungs-
prinzip

- EGMR 353, 495 f.
- *Arlewin v. Sweden* 362 f.
 - *Cudak v. Lithuania* 368 f., 372
 - *Gauthier c. la Belgique* 360 f.
 - *Mutu and Pechstein v. Switzerland* 354, 358, 365, 377 f.
- Einbeziehungskontrolle
- *siehe auch* Informationsmodell
 - bei Gerichtsstandsklauseln 174–178, 188–225, 444–447, 477–484
 - bei Rechtswahlklauseln 93–104, 445 f. 469–475
 - bei Schiedsklauseln 291–313, 444 f., 487–492
 - Sprachrisiko 102, 190, 221–223
 - Vergleich 382–390
 - Zweck 42, 46 f., 93
- EMRK, *siehe* Grundrechte
- Eingrenzungen der Arbeit, *siehe* Untersuchungsgegenstand
- Entscheidungsseinklang, innereuropäischer 77, 82, 88, 149, 421
- Erfüllungsortvereinbarung 187
- EuGH 493–495
- *El Majdoub* 204–208, 446 f.
 - *Freiburger Kommunalbauten* 54 f., 136, 317, 426
 - *Ingmar und Unamar* 79, 161
 - *Mahamdia* 167 f.
 - *Océano* 54, 229 f.
 - *Ryanair ./. DelayFix* 181–183, 232–236, 238–242, 247, 392, 417 f., 422
 - *Trasporti Castelletti* 190 f., 218 f., 221 f., 230 f., 252 f.
 - *VKI ./. Amazon* 85–88, 114–116, 129 f., 132–146, 399 f., 402, 417 f.
- EUPILLAR-Datenbank 90, 185 f.
- EuÜ 280, 487
- Externalitäten 6, 188
- Flucht aus dem deutschen AGB-Recht 74, 162
- Forschungsbedarf 4, 7 f., 352, 413 f.
- Gerichtsstandsklausel 151–266
- *siehe auch* Rechtsverfolgung, erschwerte und Kollisions- und Sachrecht, jeweils Senkung des Schutzniveaus
 - allgemeine Missbrauchskontrolle 246, 484
 - asymmetrische ~ 242–247, 260–262
 - Bestimmtheitserfordernis 173 f., 249 f., 255–262, 406 f., 477–480, 484
 - drittstaatliche 165–169, 265
 - Einbeziehungskontrolle, *siehe* dort
 - fakultative, *siehe* ~, nicht ausschließliche
 - Formvorgaben 192–221, 384–389, 411, 445–447
 - Gefahren 155–162, 364–367
 - Inhaltskontrolle, *siehe* dort
 - kollidierende, *siehe* AGB, kollidierende
 - Konsenserfordernis 174–178, 188–192, 210 f., 218 f., 250 f.
 - nicht ausschließliche 153 f., 171, 180, 366 f.
 - Transparenzkontrolle, *siehe* dort
 - Überraschungsverbot, *siehe* dort
 - Wirkung 153–156, 160–162
- Gerichtsstandswahl, *siehe* Parteiautonomie
- GRCh, *siehe* Grundrechte
- Grundfreiheiten 23
- Grundrechte
- aus nationalem Verfassungsrecht 23, 346
 - Bindung 342 f., 346–349
 - EMRK 348 f.
 - GRCh 347 f.
 - materielle 343 f., 367
 - Verzicht, *siehe* Justizgewährungsanspruch
 - Wahlfreiheit, *siehe* Parteiautonomie
- Haager Principles on Choice of Law von 2015 4, 18, 25
- Haager Übereinkommen
- über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 2019 17 f.
 - über Gerichtsstandsvereinbarungen von 2005 17 f., 168 f.
- Hauptgegenstand des Vertrags, kontrollfreier 33 f., 41, 57 f.
- Hauptvertrag 7, 24–26, 68
- Heimwärtsstreben, gerichtliches 85, 149
- Ignoranz, legitime, *siehe* Apathie, rationale Individualvereinbarung 30, 186
- information overload* 35, 442, 444 f.

- Informationsasymmetrie, *siehe* Ungleichgewicht, informationelles
- Informationsmodell 42, 46 f., 434 f., 440–447
- informed consent* 377–380, 382 f., 396, 434 f., 443
- Inhaltskontrolle
- bei Gerichtsstandsklauseln 226–247, 448–454, 477, 479, 482
 - bei Rechtswahlklauseln 104–116, 448–454, 469, 471, 473, 475
 - bei Schiedsklauseln 313–325, 436, 487–491
 - Entlastungsfunktion 41, 451 f.
 - verdeckte ~ 116, 120 f., 397 f., 434
 - Vergleich 390–395
 - Zweck 41 f., 46, 105, 390
- Justiz durch Anerkennung 356, 363
- Justiz durch Erkenntnis 356, 359, 363 f.
- Justizgewährungsanspruch
- *siehe auch* Rechtsverfolgung, erschwerte
 - Ableitung 345–348
 - als Kohärenzmaßstab, *siehe* Kohärenz
 - Inhalt 344, 349–351, 353–373
 - Qualitätsgarantien 350 f., 356–358, 365–367, 369–373
 - Verhältnis zu Gerichtsstandsklauseln 352, 359–367, 381
 - Verhältnis zu Rechtswahlklauseln 352 f., 367–373, 381
 - Verhältnis zu Schiedsklauseln 353–359, 381
 - Verzicht 353–355, 364, 367, 373–382, 390, 443
 - Zugangsrecht 349 f., 356, 359 f., 364, 367–369, 372 f.
- Justizgewährungsverantwortung, geteilte oder individuelle 362–364
- Kohärenz
- Bedeutung 341
 - Begriff 340–342
 - der Kontrolle 340–414, insb. 382–407
 - Maßstab 340, 342–345, 379–381
 - Stufenmodell, *siehe* dort
 - Verbesserungsmöglichkeiten 407–414
- Kollisionsrecht
- der Gerichtsstandsvereinbarung 178–183, 263, 421 f.
 - der Rechtswahlvereinbarung 82–88, 97 f., 108 f., 148 f., 420 f., 468–475
 - der Schiedsvereinbarung 284–287, 306 f., 314 f., 421 f.
 - Senkung des Schutzniveaus 160–162, 275–277
- Konditionenwettbewerb, fehlender bzw. negativer, *siehe* Wettbewerb
- Kontrollfreiheit, *siehe* Hauptgegenstand des Vertrags, kontrollfreier
- Legitimationswirkung von AGB, *siehe* AGB
- Machtungleichgewicht, *siehe* Ungleichgewicht
- Market-for-Lemons-Modell 44
- Marktversagen bei AGB, *siehe* Wettbewerb
- Meistbegünstigungsprinzip, *siehe* Schiedsklausel
- Nichtigkeit, materielle 163, 176–183, 189 f., 231 f., 235, 251, 257 f., 418, 421 f., 428
- ODR-VO 279 f.
- Opt-Out 71, 162, 268, 270
- Parteiautonomie
- als Lösung der konstitutionellen Unsicherheit, *siehe* Rechtssicherheit
 - als Grundrecht 22–24, 375
 - diktierte ~ 2, 6, 70–72, 375
 - Freiheit der Rechtswahl 66–69, 374 f.
 - Freiheit der Schiedswahl 269, 273 f., 374 f.
 - Freiheit der Gerichtsstandswahl, *siehe* ~, zuständigkeitsrechtliche
 - Unterschied zur Privatautonomie 71
 - zuständigkeitsrechtliche ~ 151, 154 f., 374 f.
- Prorogationsstatut, *siehe* Kollisionsrecht der Gerichtsstandsvereinbarung
- race to the bottom*, *siehe* Wettbewerb, Versagen bei AGB
- Rechtssicherheit 12–27, 415–431
- durch Kohärenz 341, 416 f.

- durch Parteiautonomie 20 f., 68, 155, 427, 431
- durch Rechtseinheit 15–19, 427–429
- durch Rechtsprechungseinheit 16, 53–55, 425 f., 429–431
- durch Trennung zwischen Streitbeilegungsklauseln und Hauptvertrag 24–26
- durch Typisierung 47 f.
- Transaktionssicherheit 12–15, 17, 20, 427
- Rechtsverfolgung, erschwerte ~ 74–76, 112–114, 156–160, 236–240, 270–275, 320–324, 393 f.
- *siehe auch* Justizgewährungsanspruch
- Rechtswahlklausel 66–150
- *siehe auch* Rechtsverfolgung, erschwerte und Sachrecht, Senkung des Schutzniveaus
- Einbeziehungskontrolle, *siehe* dort
- Gefahren 71–76, 367–373
- Inhaltskontrolle, *siehe* dort
- kollidierende, *siehe* AGB, kollidierende
- Transparenzkontrolle, *siehe* dort
- Überraschungsverbot, *siehe* dort
- Wirkung 68–71
- Rechtswahlstatut, *siehe* Kollisionsrecht der Rechtswahlvereinbarung
- repeat player* und *one-shotter* 37, 158 f., 275, 366, 371 f., 452
- Sachrecht
- Senkung des Schutzniveaus 72–74, 110 f., 120 f., 160–162, 241 f., 275–278, 324, 367 f., 393, 437
- Schiedsfähigkeit
- objektive ~ 283, 313, 436
- subjektive ~ 283, 313, 435 f.
- Schiedsklausel 267–337
- *siehe auch* Rechtsverfolgung, erschwerte und Kollisions- und Sachrecht, jeweils Senkung des Schutzniveaus
- Bestimmtheitserfordernis 313 f., 330–334, 406 f.
- Einbeziehungskontrolle, *siehe* dort
- Formvorgaben 281, 291–313, 384–390, 408 f., 440
- Gefahren 270–278, 356–359
- Inhaltskontrolle, *siehe* dort
- internationale 288 f.
- Meistbegünstigungsprinzip 281 f., 303–307
- schiedsfreundliche Auslegung 329 f., 332 f., 337
- Transparenzkontrolle, *siehe* dort
- Überraschungsverbot, *siehe* dort
- Wirkung 269 f.
- in Satzungen und Wettkampfmeldungen 290 f.
- Schiedsstatut, *siehe* Kollisionsrecht der Schiedsvereinbarung
- Schiedsvereinbarung, *siehe* Schiedsklausel
- Schiedsverfahrensvereinbarung 269, 324, 328
- Schutz vor AGB, *siehe* AGB-Kontrolle
- Schwächerenschutz, *siehe* AGB-Kontrolle
- Selbstvorsorge, Pflicht zur, 38–41, 451
- Sprachrisiko, *siehe* Einbeziehungskontrolle
- Streitbeilegungsklauseln
- Begriff 3
- Massenphänomen 4, 28, 430
- Meta-Ebene 7, 460
- Vergleich der Kontrolle 382–407
- Stufenmodell 353, 373, 379–381
- Take-it-or-leave-it-Basis, *siehe* AGB
- Tatsache, doppelrelevante 187
- Transaktionssicherheit, *siehe* Rechts-sicherheit
- Transparenzkontrolle
- *siehe auch* Informationsmodell
- bei Gerichtsstandsklauseln 255–262
- bei Rechtswahlklauseln 127–146, 437, 468–473
- bei Schiedsklauseln 329–335, 402–404
- Vergleich 398–404
- Zweck 42, 46 f., 127 f., 255
- Trennungsprinzip 24–26, 58 f., 67, 155, 240, 309 f.
- Überschungsverbot
- bei Gerichtsstandsklauseln 248–254, 418, 478, 480 f.
- bei Rechtswahlklauseln 116–127, 469, 471–475
- bei Schiedsklauseln 325–329, 487, 490 f.
- Vergleich 396–398

- Zweck 117 f., 396
- Übervorteilung durch AGB, *siehe* AGB
- UN-Kaufrecht, *siehe* CISG
- Ungleichgewicht
 - informationelles ~ 34, 36 f., 40, 44, 46 f., 74–76, 158 f., 162, 441
 - Macht~ 32–34
 - Motivations~ 35, 37
 - Ursache 32–38, 448–452
 - Verhandlungs~ 32, 36 f.
 - wirtschaftliches ~ 33 f.
- Unsicherheit, konstitutionelle 12–15, 26
- Unterlegenheit, informationelle, *siehe* Ungleichgewicht
- Untersuchungsgegenstand 1–9, 89–92, 168 f., 184–188, 283, 287–291

- Verbot überraschender Klauseln, *siehe* Überraschungsverbot
- Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten 19, 156
- Verfahrensvereinbarung, *siehe* Schiedsverfahrensvereinbarung
- Verhandlungsungleichgewicht, *siehe* Ungleichgewicht, Verhandlungs~

- Verweisung aus Art. 25 Brüssel Ia-VO, *siehe* Nichtigkeit, materielle
- Verweisungsvertrag, *siehe* Rechtswahlklausel
- Verzerrung, statistische 266, 336
- volenti non fit iniuria* 355, 374–381

- Wahl
 - des Heimatrechts 70, 73
 - der Heimatgerichte 157
 - des anwendbaren Rechts, *siehe* Parteiautonomie
- Wettbewerb
 - der Justizdienstleister 5 f., 274 f.
 - der Rechtsordnungen 5 f., 73 f.
 - Konditionen~, negativer bzw. fehlender 44 f.
 - Versagen bei AGB 43–46
- Wirksamkeit, materielle, *siehe* Nichtigkeit, materielle

- Zuschnitt der Arbeit, *siehe* Untersuchungsgegenstand

